

## Einsatz von Unternehmens-Hardware im privaten Umfeld

Als Beschäftigter der  
Deutsche Squash Verband e.V.  
-nachfolgend Unternehmen genannt-  
setzt

Name des Mitarbeiters  
-nachfolgend der Beschäftigte genannt-

zur Verarbeitung von Daten des Unternehmens auch folgende Hardware des Unternehmens im privaten Umfeld ein:

Benennen Sie bitte hier genau, welche Datenverarbeitungssysteme (wie PC, Smartphone etc.) eingesetzt werden sollen

Da das Unternehmen datenschutzrechtlich für die korrekte Verarbeitung dieser Daten auch beim Einsatz im privaten Umfeld verantwortlich bleibt, sichert der Beschäftigte hiermit zu, die Hardware wie nachfolgend beschrieben zu nutzen und zu schützen.

- Regelmäßige Aktualisierung des Virenprogrammes bzw. vergleichbarer Schutzmaßnahmen
- Keine Weitergabe des Gerätes an Dritte
- Keine Nutzung des Gerätes durch Dritte
- Sichere Verwahrung des Gerätes im Home-Office
- Trennung der Daten des Unternehmens von sonstigen Datenbeständen

Bei der Nutzung von Home-Office Arbeitsplätzen die nachfolgende Passage verwenden:  
Auch bei Tätigkeiten durch Beschäftigte im Home-Office bleibt der Arbeitgeber für die Datenverarbeitung verantwortlich (§ 3 Abs.7 BDSG). Zur Wahrnehmung der Kontrollrechte des Arbeitgebers im Umgang mit personenbezogenen Daten gewährt der Beschäftigte der Unternehmensleitung, dem Datenschutzbeauftragten und der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde während der betriebsüblichen Arbeitszeiten nach telefonischer Voranmeldung den uneingeschränkten Zutritt zum Arbeitsplatz. Der Arbeitnehmer stellt sicher, dass ein etwaiger weiterer Mitinhaber des Wohnraums von dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt wurde und dem Zutrittsrecht zustimmt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Beschäftigter